

Marktgemeinde Drösing

PROTOKOLL

über die Sitzung des **Gemeinderates** im Sitzungssaal der Gemeinde Drösing am
Donnerstag, dem **11. August 2016** 19.00 - 19.30 Uhr

Anwesende Teilnehmer:	
Bürgermeister	Josef Kohl
Vizebürgermeister	Johann Becher
Geschäftsführender Gemeinderat	Ludwig Sitter
Geschäftsführender Gemeinderat	Ing. Robert Grill
Geschäftsführender Gemeinderat	Mag. Gabriele Koubek
Gemeinderat	Petra Schön
Gemeinderat	Gerald Rischawy
Gemeinderat	Regina Assigal
Gemeinderat	Christian Faltner
Gemeinderat	Kerstin Paul
Gemeinderat	Thomas Römer
Gemeinderat	Ing. Ernst Fradinger (ab 19.20 Uhr)
Gemeinderat	Doris Kratky
Gemeinderat	Dipl.Ing. Robert Weiser
Entschuldigt:	
Geschäftsführender Gemeinderat	Leopold Halzl
Geschäftsführender Gemeinderat	Leopold Hitter
Gemeinderat	Ing. Markus Hütter
Gemeinderat	Andreas Koller
Gemeinderat	Isabella Gaß
Nicht entschuldigt:	
Vorsitzender:	Bgm. Josef Kohl
Schriftführer:	Ewald Strohmayr

Die Sitzung war beschlussfähig und **öffentlich**.

Bürgermeister Josef Kohl begrüßt die Mitglieder des Gemeinderates sowie die Zuhörer. Die Sitzung ist öffentlich und beschlussfähig.

Der Bürgermeister setzt Pkt.2 von der Tagesordnung ab.

Der Bürgermeister stellt folgenden Dringlichkeitsantrag:

- Annahme Zusicherung NÖ Wasserwirtschaftsfond, Leitungskataster
- Einstimmiger Beschluss.

Pkt.1: Entscheidung über Einwendungen gegen das Protokoll der letzten Sitzung

Da gegen das Protokoll der Sitzung vom 7.7.2016 keine Einwendungen erhoben werden, gilt dieses als genehmigt.

Pkt.3: Kooperationsabkommen mit OMV - Feuerwehr

Die OMV ersucht um Abschluss eines Kooperationsabkommens betreffend Hilfeleistung zwischen OMV, NÖ Landesfeuerwehrverband, Marktgemeinde Drösing und Freiw. Feuerwehr Drösing.

Antrag des Gemeindevorstandes: Abschluss eines Kooperationsabkommens mit der OMV betreffend Hilfeleistung der Freiwilligen Feuerwehr Drösing lt. Beilage 1. Einstimmiger Beschluss.

Pkt.4: Vermietung Gemeindewohnung

Claudia Janecek kündigte den Mietvertrag für die Wohnung 5 mit 31. August 2016. Bernadette Schwinger ersucht um Vermietung dieser Wohnung.

Antrag des Gemeindevorstandes: Vermietung der Gemeindewohnung 5 an Bernadette Schwinger lt. Beilage 2. Einstimmiger Beschluss.

GR Ing. Ernst Fradinger trifft um 19.20 Uhr ein.

Pkt.5: Ansuchen Miroslav Dvoran und Mgr. Dominika Dvoranová, Bauplatzankauf Gst.Nr. 1946/19

Miroslav Dvoran und Mgr. Dominika Dvoranová ersuchen um Verkauf des Grundstückes Nr. 1946/19, Drösing, Florianistraße 7.

Antrag des Gemeindevorstandes: Verkauf des Bauplatzes Gst.Nr. 1946/19, KG Drösing, im Ausmaß von 691 m² an Miroslav Dvoran und Mgr. Dominika Dvoranová zu folgenden Bedingungen: Preis € 12,-/m², Baubeginn innerhalb von zwei Jahren, Bauvollendung innerhalb von fünf Jahren. Nach Einzahlung des Kaufpreises und der Aufschließungsabgabe wird der Kauf beim Notar abgeschlossen. Einstimmiger Beschluss.

Pkt.6: Annahme Zusicherung NÖ Wasserwirtschaftsfond, Leitungskataster

Seitens des NÖ Wasserwirtschaftsfonds ist jetzt die Zusicherung von Fördermitteln betreffend Erstellung des Kanalleitungskatasters in der Höhe von € 3.965,- für Bauabschnitt 101 und € 4.653,- für Bauabschnitt 102 eingelangt.

Antrag des Gemeindevorstandes: Annahme der Zusicherung des NÖ Wasserwirtschaftsfonds vom 7. Juli 2016 betreffend ABA Drösing digitaler Leitungskataster, WWF-40121101/2 (südl. Teil) und WWF-40121102/2 (nördl. Teil), lt. Beilagen 3 und 4. Einstimmiger Beschluss.

Ende der Sitzung: 19.30 Uhr.

Dieses Sitzungsprotokoll wurde in der Sitzung am genehmigt.

.....
Bürgermeister

.....
Schriftführer

.....
Gemeinderat (SPÖ)

.....
Gemeinderat (ÖVP)

Kooperationsabkommen

abgeschlossen zwischen

der **OMV Austria Exploration & Production GmbH**
Protteser Straße 40, 2230 Gänserndorf
(in der Folge kurz „**OMV**“ genannt)

und

dem **Niederösterreichischen Landesfeuerwehrverband**
Langenlebarner Straße 108, 3430 Tulln an der Donau
(in der Folge kurz „**NÖLFV**“ genannt),

und

der **Gemeinde Drösing**
zH Bgm. Josef Kohl
Hauptstr. 8, 2265 Drösing
(in der Folge kurz „**Gemeinde**“ genannt),

und

der **Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Drösing**
zH Franz Gößl
Dr. Gunzer Str. 17, 2265 Drösing
(in der Folge kurz „**Kooperationsfeuerwehr**“ genannt),

wie folgt:

I. Allgemeines

- (1) Die OMV betreibt in Niederösterreich Bergbauanlagen zur Gewinnung und Aufbereitung von Kohlenwasserstoffen. OMV hat für die Aufgaben des Brandschutzes eine Betriebsfeuerwehr eingerichtet, die „*Betriebsfeuerwehr OMV-Gänserndorf*“ (in der Folge kurz „*BTF*“).
- (2) Das NÖ Feuerwehrgesetz verpflichtet die Feuerwehren grundsätzlich zur Hilfeleistung im Einsatzfall. Um im Fall einer Hilfeleistung eine gute Zusammenarbeit zwischen der BTF und den Feuerwehren zu gewährleisten, pflegt OMV Kooperationen mit bestimmten Feuerwehren.
- (3) Gegenstand der vorliegenden Vereinbarung ist die nähere Regelung dieser Kooperation zwischen den Vertragsparteien.
- (4) Der Einsatzbereich der OMV BTF erstreckt sich auf den Rechtsgrundlagen des MinroG oder des NÖ Feuerwehrgesetz gemäß Gemeinderatsbeschluss auf sämtliche Stationen, Werksgelände, Sondenplätze sowie Leitungsanlagen.

II. Hilfeleistung

- (1) Die Wahrnehmung der gesetzlichen Verpflichtung der Kooperationsfeuerwehr zur Hilfeleistung erfolgt auf Grundlage der Einsatzrichtlinien lt. Anhang ./2. Die Hilfeleistung erfolgt nur in dem Ausmaß, in dem die Kooperationsfeuerwehr nicht durch die Erfüllung anderer wichtiger, gesetzlich vorgeschriebener Pflichten verhindert ist.
- (2) Die Hilfeleistung der Kooperationsfeuerwehr wird nach der jeweils gültigen Tarifordnung des Niederösterreichischen Landesfeuerwehrverbandes abgerechnet.

III. Ausrüstung

- (1) OMV stellt der Kooperationsfeuerwehr eine den Einsatzerfordernissen entsprechende Ausrüstung zur Verfügung (in der Folge kurz „*Ausrüstung*“); die Beurteilung liegt im ausschließlichen Ermessen der OMV.

Die Bereitstellung der Ausrüstung erfolgt zu folgenden Nutzungsbedingungen:

1. Die gesamten Kosten für die Anschaffung der Ausrüstung trägt OMV.
2. Die gesamte Abwicklung der Wartung obliegt der OMV (Einhaltung Wartungsintervalle, usw.). Die BTF ist umgehend zu verständigen, wenn die Ausrüstung zu reparieren ist und die weitere Vorgehensweise ist zwischen der Kooperationsfeuerwehr und der BTF abzustimmen. Die Kosten für die Wartung, Instandhaltung, die Reparatur oder den Ersatz der Ausrüstung trägt OMV.
3. Die Ausrüstung ist zu allen Übungen und – soweit erforderlich – zu den vertragsgegenständlichen Ausbildungen von der Kooperationsfeuerwehr mitzuführen und gegebenenfalls einzusetzen.
4. Die Ausrüstung ist im Rahmen der Hilfeleistung im Einsatz mitzuführen und gegebenenfalls einzusetzen.
5. Die Kooperationsfeuerwehr ist berechtigt, die Ausrüstung auch bei Übungen und Einsätzen einzusetzen, die in keinem Zusammenhang mit OMV stehen.
6. Die Ausrüstung ist schonend zu behandeln und entsprechend den Einschulungen und technischen Spezifikationen einzusetzen.

7. Eine Einschulung in die Ausrüstung erfolgt bei der Übergabe an die Kooperationsfeuerwehr sowie bei den Übungen. Das Kommando der Kooperationsfeuerwehren hat dafür Sorge zu tragen, dass auch eine Schulung innerhalb der Kooperationsfeuerwehr erfolgt. Auf Anfrage erfolgen auch weitere Schulungen durch die BTF.
- (2) BTF wird die Ausrüstung an die Kooperationsfeuerwehren mit deren Einverständnis aushändigen. In der Übergabebestätigung (Muster siehe Anhang ./1) sind diese Nutzungsbedingungen zu integrieren.

IV. Gemeinsame Übungen

- (1) OMV wird einmal jährlich eine Einsatzübung oder eine Ausbildung mit der Kooperationsfeuerwehr abhalten. Das Übungs- und Ausbildungsintervall kann, wenn OMV keinen Übungs- und Schulungsbedarf wahrnimmt, auf bis zu 3 Jahre ausgedehnt werden. OMV wird regelmäßig Informationen über Neuerungen der Kooperationsfeuerwehr melden und im Bedarfsfall zusätzliche Schulungen für die Kooperationsfeuerwehr nach eigenem Ermessen abhalten.
- (2) OMV verpflichtet sich, ab dem 1.1.2016 dem NÖLFV für die Kooperationsfeuerwehr für die Abhaltung einer gemeinsamen Übung einen Pauschalbeitrag von EURO 1.000,- (eintausend) zu bezahlen. Mit Leistung dieses Pauschalbetrages sind alle Kosten der Einsatzübung abgegolten.
- (3) Nach Durchführung der Einsatzübung oder Ausbildung wird diese dem NÖLFV mit Angabe der teilnehmenden Feuerwehren mittels Übungsbericht gemeldet. Der Übungsbericht ist auch an die Kooperationsfeuerwehr in Kopie zu übermitteln. Der Pauschalbetrag für die an den Übungen teilnehmenden Feuerwehren wird mit Ende Dezember an den NÖLFV zur Weiterleitung an die Kooperationsfeuerwehr überwiesen.
- (4) Dieser Pauschalbetrag wird wertgesichert auf der Basis des Index der Verbraucherpreise 2010. Als Ausgangsindex wird der verlaubliche Index für den Monat Jänner 2016 herangezogen. Dementsprechend erhöht oder erniedrigt sich der Pauschalbetrag im gleichen Verhältnis, wie sich der für den Monat Jänner des jeweiligen Kalenderjahres verlaubliche Index zum Ausgangsindex erhöht oder erniedrigt hat. Sollte dieser Index nicht mehr verlaublich werden, so ist ein vergleichbarer Index heranzuziehen.

V. Schlussbestimmungen

- (1) Das Übereinkommen wird auf unbestimmte Dauer abgeschlossen. Es kann von jedem Vertragspartner betreffend ihrer Kooperation mit einer sechsmonatigen Kündigungsfrist zum Ende eines jeden Jahres aufgekündigt werden. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen. Alle bisherigen Abkommen zwischen den Vertragsparteien treten mit der Unterzeichnung dieses Kooperationsabkommens außer Kraft.
- (2) Alle mit der Errichtung dieses Übereinkommens verbunden Steuern, Gebühren und Abgaben sind von OMV zu tragen.
- (3) Die Vertragsparteien verzichten ausdrücklich auf das Recht der Anfechtung dieses Übereinkommens wegen Verletzung über die Hälfte des wahren Wertes.

(4) Die OMV verzichtet auf die Geltendmachung von auf diesem Kooperationsabkommen oder einer Hilfeleistung beruhenden Regress- und Schadensersatzansprüche gegenüber den anderen Vertragsparteien, wenn diese nicht durch grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz einer der anderen Vertragspartei zurechenbaren Person entstanden sind. OMV ersetzt Schäden an Fahrzeugen und Geräten der Kooperationsfeuerwehr, die im unmittelbaren Einsatz- und Übungsgeschehen entstanden sind, soweit die Schäden nicht durch grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz herbeigeführt werden. Diese Haftungsbestimmung schränkt allfällige bestehende Versicherungsdeckungen nicht ein.

(5) Änderungen oder Ergänzungen dieses Übereinkommens bedürfen der Schriftform.

(6) Dieser Vertrag geht automatisch auf einen allfälligen Gesamtrechtsnachfolger über.

(7) Das Übereinkommen wird in 4 Originalen ausgefertigt. NÖLFV, OMV, Gemeinde und Kooperationsfeuerwehr erhalten je eine Ausfertigung.

(8) Für sich aus dieser Vereinbarung ergebenden Streitigkeiten wird jenes Bezirksgericht, in dessen Sprengel die jeweilige vertragsschließende Gemeinde ihren Sitz hat, als zuständiges Gericht vereinbart.

VI. Anhänge

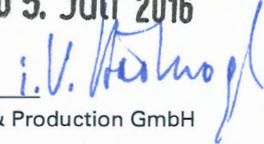
Folgende Anhänge sind Vertragsbestandteil dieses Kooperationsabkommens:

Anhang ./1: Muster Übergabebestätigung der Ausrüstung und Überlassungsbedingungen

Anhang ./2: Einsatzrichtlinien für Freiwillige Feuerwehren betreffend OMV Anlagen

Gänserndorf, am

05. Juli 2016


i.V. 

OMV Austria Exploration & Production GmbH

Tulln, am

Niederösterreichischer Landesfeuerwehrverband

Drösing, am

Drösing, am

19.07.2016

Gemeinde Drösing


Kooperationsfeuerwehr Drösing

Franz Gößl



Betriebsfeuerwehr
OMV Gänserndorf



Anhang ./1 zum Kooperationsabkommen NÖLFV und OMV

Muster Übergabebestätigung

Die Betriebsfeuerwehr OMV Gänserndorf („BTF“) übergibt an das Kommando der Freiwilligen Feuerwehr („Kooperationsfeuerwehr“) xxx,

vertreten durch
Name/Dienstgrad

die angeführte Ausrüstung und die Kooperationsfeuerwehr übernimmt diese zu den unten angeführten Überlassungsbedingungen:

Ausrüstung:

- xxx
- xxx

Überlassungsbedingungen

Die Bereitstellung der Ausrüstung erfolgt zu folgenden Nutzungsbedingungen:

1. Die gesamten Kosten für die Anschaffung der Ausrüstung trägt OMV.
2. Die BTF ist umgehend zu verständigen, wenn die Ausrüstung zu warten oder zu reparieren ist (Instandhaltung) und die weitere Vorgehensweise ist zwischen der Kooperationsfeuerwehr und der BTF abzustimmen. Die Kosten für die Instandhaltung, die Reparatur oder den Ersatz der Ausrüstung trägt OMV.
3. Die Ausrüstung ist zu allen Übungen und – soweit erforderlich – zu den von der OMV BTF Gänserndorf angebotenen Ausbildungen mitzuführen und gegebenenfalls einzusetzen.
4. Die Ausrüstung ist im Rahmen der Hilfeleistung im Einsatz mitzuführen und gegebenenfalls einzusetzen.
5. Die Kooperationsfeuerwehr ist berechtigt, die Ausrüstung auch bei Übungen und Einsätzen einzusetzen, die in keinem Zusammenhang mit OMV stehen.
6. Die Ausrüstung ist schonend zu behandeln, entsprechend den Einschulungen und technischen Spezifikationen einzusetzen sowie zu überprüfen (Kalibrieren und einsatztägliche Überprüfung).



**Betriebsfeuerwehr
OMV Gänserndorf**



7. Eine Einschulung in die Ausrüstung erfolgt bei der Übergabe an die Kooperationsfeuerwehr sowie bei den Übungen. Das Kommando der Kooperationsfeuerwehren hat dafür Sorge zu tragen, dass auch eine Schulung innerhalb der Kooperationsfeuerwehr erfolgt. Auf Anfrage erfolgen auch weitere Schulungen durch die BTF.
8. Die Kooperationsfeuerwehr bestätigt die ordnungsgemäße Einschulung und wird nach Möglichkeit regelmäßig an den Übungen der OMV BTF Gänserndorf teilnehmen.

.....
Ort/Datum

.....
Übergeber

.....
Übernehmer



Betriebsfeuerwehr
OMV Gänserndorf



Anhang ./2 zum Kooperationsabkommen NÖLFV und OMV

EINSATZRICHTLINIEN

für Feuerwehren betreffend OMV Anlagen

- Die Betriebsfeuerwehr OMV Gänserndorf („BTF“) ist unverzüglich zu alarmieren. NOTRUF 01 40440 / 122 oder 0800 / 20 10 15
- Betreten der OMV- Anlagen ist ausnahmslos nur nach Absprache mit dem zuständigen Personal (Anlage/BTF) und unter Einhaltung der Sicherheitsmaßnahmen der jeweiligen Anlage gestattet
- Gefährdete oder verletzte Personen warnen und/oder in Sicherheit bringen
- Eine Schadensausbreitung ist nach Möglichkeit zu verhindern
- Anlagentechnische Maßnahmen dürfen nur vom zuständigen Anlagenpersonal getätigt werden
- Bis zum Eintreffen der BTF sind die den hilfeleistenden Feuerwehren möglichen und zumutbaren Einsatzmaßnahmen zu setzen. Für diese feuerwehrtechnischen Maßnahmen ist der nach dem grundsätzlich anwendbaren Feuerwehrrecht zuständige Feuerwehreinsatzleiter verantwortlich.
- Bei Eintreffen der BTF übernimmt deren Feuerwehreinsatzleiter die Einsatzleitung. Über die Einsatzlage und die getroffenen Maßnahmen ist vom bisherigen Einsatzleiter genaue Auskunft zu geben.

Gänserndorf, am 16.07.2015

Betriebsleiter ASSET

DI Johann Lechner

Betriebsleiter SOB

DI Dr. Wilhelm Sackmaier

Lm



NÖ Wasserwirtschaftsfonds, 3109

An die
Marktgemeinde Drösing
Hauptstraße 8
2265 Drösing

WA4-WWF-40121101/2
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Beilagen
1

E-Mail: post.noewwf@noel.gv.at
Fax: 02742/9005/16770 Internet: <http://www.noel.gv.at>
Bürgerservice-Telefon 02742/9005-9005 DVR: 0059986

Bezug	BearbeiterIn	(0 27 42) 9005 Durchwahl	Datum
-	Gerhard Holas	14939	7. Juli 2016

Betrifft
Abwasserentsorgungsanlage Drösing, Digitaler Leitungskataster Südlicher Teil,
Bauabschnitt 101;
Zusicherung von Förderungsmitteln aus dem NÖ Wasserwirtschaftsfonds

ZUSICHERUNG

Gemäß § 2 (1) lit. a des NÖ Wasserwirtschaftsfondsgesetzes, LGBl. 1300 idgF, werden dem Förderungswerber für das Vorhaben Abwasserentsorgungsanlage Drösing, Digitaler Leitungskataster Südlicher Teil, Bauabschnitt 101

FÖRDERUNGSMITTEL AUS DEM NÖ WASSERWIRTSCHAFTSFONDS

zugesichert.

Bis zur Endabrechnung wird zu **vorläufigen förderbaren Kosten zum Leitungsinformationssystem** in der Höhe von EUR **71.000,00**
eine vorläufige **Pauschalförderung** im Ausmaß von EUR **3.965,00**
zu den in der Beilage festgesetzten Bedingungen zugesichert.

Die Auszahlung der **Leitungsinformationssystempauschale** in Form eines **nicht rückzahlbaren Beitrages** erfolgt auf Grundlage der tatsächlichen Leitungslängen nach Funktionsfähigkeit.

Für die Investitionskosten zum Leitungsinformationssystem kann keine theoretische Annuität geltend gemacht werden.



St. Pölten, am Beschlusstag
NÖ Wasserwirtschaftsfonds

Der Vorsitzende

Die Geschäftsführerin

Dr. P r ö l l

Der Geschäftsführerstv.

Mag. M i k l – L e i t n e r

Landeshauptmann

Dr. P e r n k o p f

Landeshauptmann-Stellvertreterin

Landesrat

B E D I N G U N G E N

1. a) Die mit dem Förderungsvertrag des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, vertreten durch die Kommunalkredit Public Consulting GmbH aufgrund des Umweltförderungsgesetzes 1993, BGBl. 185/1993 in der geltenden Fassung festgelegte vorläufige Förderung wurde bei der Berechnung des Förderungsausmaßes des NÖ Wasserwirtschaftsfonds berücksichtigt.
- b) Die zugesicherten Förderungsmittel des NÖ Wasserwirtschaftsfonds werden bei entsprechendem Nachweis nach Funktionsfähigkeit auf Grundlage der tatsächlichen Leitungslängen, höchstens jedoch in folgenden

J a h r e s q u o t e n

unter Berücksichtigung der nachstehenden Bedingungen fällig:

2016 EUR	3.965,00	2017 EUR	0,00
2018 EUR	0,00	2019 EUR	0,00
2020 EUR	0,00	2021 EUR	0,00

- c) Die angewiesenen Förderungsmittel gelten bis zur Kollaudierung und Endabrechnung als Vorauszahlung.
2. Vertragsgrundlagen:
 - Projekt vom

 - Projektverfasser: EVN Geoinfo GmbH
 3. Festlegung von Fristen:
 - Baubeginnsfrist: 1. Juni 2012
 - Funktionsfähigkeitsfrist: 1. Mai 2013

4. ALLGEMEINE BEDINGUNGEN

a) Allgemeines

Die Bestimmungen des NÖ Wasserwirtschaftsfondsgesetzes LGBl. 1300 idgF, sowie die NÖ Wasserwirtschaftsfonds Förderungsrichtlinien 2016 – Siedlungswasserwirtschaft sind wesentliche Bestandteile dieser Zusicherung.

b) Vertragsabschluss

Die Zusicherung wird mit der Vorlage der Annahmeerklärung durch den Förderungsnehmer rechtsverbindlich, wobei die Zusicherung vorbehaltlos zur Kenntnis zu nehmen und anzuerkennen ist.

- Annahmeerklärung
Die Übernahme der angeführten Verpflichtungen ist bei Gemeinden an einen Beschluss des zuständigen Organs nach der NÖ Gemeindeordnung 1973, LGBl. 1000 (Gemeindevorstand, Gemeinderat), bei Verbänden an einen Verbandsbeschluss, entsprechend den geltenden Satzungen, und bei Genossenschaften an einen Beschluss des zuständigen Organes gebunden.
- Bei Genossenschaften verpflichten sich diese, zusätzliche Mitglieder, wie im § 81, Abs. 2 des Wasserrechtsgesetzes vorgesehen, aufzunehmen.

Die Annahmeerklärung ist bis spätestens 3 Monate ab Zustellung der Zusicherung dem NÖ Wasserwirtschaftsfonds vorzulegen.
Diese Frist kann auf begründetes Ansuchen des Förderungsnehmers erstreckt werden.

c) Gerichtsstand

Für alle Rechtsstreitigkeiten, die sich aus der Förderungszusicherung ergeben, wird das Bezirksgericht St. Pölten und das Landesgericht für Zivilrechtssachen St. Pölten vereinbart.

5. VERPFLICHTUNGEN

Der Förderungsnehmer ist verpflichtet:

- die bewilligten und überwiesenen Förderungsmittel widmungsgemäß zu verwenden,
- für die Baudurchführung alle erforderlichen behördlichen Bewilligungen zu erwirken,
- die Anlage bescheidmäßig auszuführen bzw. bei Projektänderung die notwendigen Bewilligungen zu erwirken,
- sämtliche für ihn verbindliche vergabe- und wettbewerbsrechtliche Bestimmungen einzuhalten,
- die Ausschreibung und Vergabe von Leistungen entsprechend den geltenden Vergabebestimmungen der Bundesförderung durchzuführen,

- die Baudurchführung im Einvernehmen mit der Abteilung Siedlungswasserwirtschaft des Amtes der NÖ Landesregierung vorzunehmen,
- sich zur Errichtung Befugter und zum Betrieb fachkundiger Personen zu bedienen,
- den Baubeginn und die Funktionsfähigkeit zu melden,
- innerhalb eines Jahres ab Zusicherung mit dem Bau zu beginnen – andernfalls behält sich der NÖ Wasserwirtschaftsfonds die Stornierung der Zusicherung vor,
- für wesentliche Projektsänderungen bzw. Änderungen von Fristen von mehr als einem Jahr die Zustimmung des NÖ Wasserwirtschaftsfonds einzuholen,
- zu erwartende Kostenüber- oder -unterschreitungen von mehr als 15 % nach bekannt werden unverzüglich zu melden,
- ehestens, jedoch spätestens 2 Jahre nach Funktionsfähigkeit (analog den Bestimmungen des Bundes), alle für die Kollaudierung erforderlichen Unterlagen, insbesondere die Abrechnungsunterlagen, vorzulegen,
- bei der Kollaudierung alle die Baudurchführung und die Bauabrechnung betreffenden Unterlagen - soweit sie nicht der Abrechnung angeschlossen wurden - zur Einsicht vorzulegen (Ansprüche, die vom Förderungsnehmer gegenüber dem NÖ Wasserwirtschaftsfonds aus der Zusicherung abgeleitet werden, können bei sonstigem Verlust spätestens bei der Kollaudierungsverhandlung nachweislich geltend gemacht werden.),
- den Organen des NÖ Wasserwirtschaftsfonds und den von diesen Beauftragten jederzeit Auskünfte hinsichtlich der geförderten Maßnahmen zu erteilen, Einsichten in Bücher, Belege und sonstige Unterlagen zu gewähren sowie Durchführung von Messungen und Überprüfungen zu gestatten,
- dem Rechnungshof bzw. NÖ Landesrechnungshof bei Ausübung seiner Prüfkompetenz alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen,
- alle Belege und Aufzeichnungen das Bauvorhaben betreffend sicher und geordnet aufzubewahren, und zwar für die Dauer der gesetzlichen Aufbewahrungsfrist im Sinne des Rechnungslegungsgesetzes, BGBl. Nr. 475/1990 idgF, ab Endabrechnung,
- zugesicherte Förderungsmittel ohne Zustimmung des NÖ Wasserwirtschaftsfonds weder zu veräußern noch zu verpfänden oder auf andere Weise zu belasten; sie können auch nicht von Dritten in Exekution gezogen werden.
- vor einer Übertragung von Eigentum an geförderten Anlagen eine Zustimmung dem NÖ Wasserwirtschaftsfonds einzuholen, die auch an Bedingungen geknüpft sein kann,
- sollte der Fördernehmer nicht mehr unmittelbar oder mittelbar unter dem beherrschenden Einfluss der öffentlichen Hand (einer Einrichtung des öffentlichen Rechts) stehen, eine Zustimmung des NÖ Wasserwirtschaftsfonds einzuholen, die auch an Bedingungen geknüpft sein kann,
- bei vertraglichen Regelungen mit anderen Betreibern gemeinschaftlicher Anlagen zwecks Wasserabgabe oder Abwassereinleitung unter Berücksichtigung der dem anderen Betreiber anfallenden Kosten eigener Maßnahmen angemessene einmalige und laufende Kosten zu berechnen,
- bei Genossenschaften zusätzliche Mitglieder aufzunehmen wie § 81 (2) Wasserrechtsgesetz.
- bei digitalen Leitungsinformationssystemen: der Abteilung Siedlungswasserwirtschaft des Amtes der NÖ Landesregierung auf Anforderung die Grundin-

formationen in Form von shape-Dateien in einem amtlich österreichischen Koordinatensystem zur allfälligen Aufnahme in den Geo-Datenbestand des Bundeslandes NÖ zu übermitteln,

- unverzügliche Bekanntgabe von anderen für dieses Bauvorhaben (auch nachträglich) beantragte Förderungen. Die Gewährung anderer Förderungen ist unter Bekanntgabe der Eckdaten der Förderung und Förderstelle zu melden,
- bei Bauvorhaben, deren Investitionskosten mehr als EUR 3,6 Mio. betragen, sind die Bestimmungen des Normerlasses „Bauvorhaben Siedlungswasserwirtschaft“ im Einvernehmen mit der Abteilung Siedlungswasserwirtschaft des Amtes der NÖ Landesregierung einzuhalten,
- bei Strategischen Konzepten: dem NÖ Wasserwirtschaftsfonds bzw. der Abteilung Siedlungswasserwirtschaft des Amtes der NÖ Landesregierung zu gestatten, grundsätzliche Aussagen und Ergebnisse an andere Förderungswerber weiterzugeben.

6. AUSZAHLUNG VON FÖRDERUNGSMITTELN

- a) Auszahlungen von Förderungsmitteln erfolgen auf Grund von Zuzählungsanträgen, die der Förderungsnehmer auf den vom NÖ Wasserwirtschaftsfonds ausgearbeiteten Formblättern zu stellen hat.
- b) Die Höhe des Zuzahlungsbetrages ergibt sich entsprechend dem Baufortschritt bzw. höchstens auf Grundlage der in der Zusicherung ausgewiesenen Jahresförderquoten aufgrund des überprüften Zuzählungsantrages an den NÖ Wasserwirtschaftsfonds.
- c) Von den ausgewiesenen und als förderungsfähig anerkannten Baukosten sind bis zur Endabrechnung rd. 95 % der Kosten für die Bemessung der Anweisung heranzuziehen. Die Anweisungsbeträge werden kaufmännisch auf ganze Beträge gerundet.
- d) Der Förderungsnehmer wird mit jeder Zuzählung von Förderungsmitteln über ihre Höhe informiert.
- e) Die bewilligten und überwiesenen Förderungsmittel sind widmungsgemäß zu verwenden.
- f) Die ausbezahlten Förderungsmittel gelten bis zur Kollaudierung und Endabrechnung als Vorauszahlungen.
- g) Die Auszahlung von Förderungen für digitale Leitungsinformationssysteme erfolgt auf Grundlage der ausgewiesenen im Bauabschnitt digital erfassten Leitungslängen und den dafür ausgewiesenen und als förderfähig anerkannten Kosten, wobei jeweils 95% für die Bemessung der Anweisung bzw. höchstens die in der Zusicherung ausgewiesenen Jahresförderquoten heranzuziehen sind, erst nach Funktionsfähigkeit des Bauabschnittes.

7. RÜCKFORDERUNG VON FÖRDERUNGSMITTELN

Der Förderungsnehmer hat eine gewährte Förderung über schriftliche Aufforderung ganz oder teilweise innerhalb einer angemessenen Frist zurück zu zahlen oder es ist das Erlöschen zugesicherter, aber noch nicht ausbezahlter Förderungen vorzusehen, wenn

- a) Organe des NÖ Wasserwirtschaftsfonds oder dessen Beauftragte über wesentliche Umstände unrichtig oder unvollständig unterrichtet worden sind,
- b) vorgesehene Verpflichtungen oder Bedingungen vom Förderungsnehmer nicht eingehalten wurden,
- c) vorgesehene Berichte nicht erstattet oder Nachweise nicht erbracht oder erforderliche Auskünfte nicht erteilt worden sind, sofern in diesen Fällen eine schriftliche, entsprechend befristete und den ausdrücklichen Hinweis auf die Rechtsfolge der Nichtbefolgung enthaltende Mahnung ohne Erfolg geblieben ist,
- d) die unverzügliche Meldung von Ereignissen, welche die Durchführung des geförderten Vorhabens verzögern oder unmöglich machen oder deren Abänderung erfordern würde, unterblieben ist,
- e) der Förderungswerber vorgesehene Kontrollmaßnahmen be- oder verhindert oder die Berechtigung zur Inanspruchnahme der Förderung innerhalb des für die Aufbewahrung der Unterlagen vorgesehenen Zeitraumes nicht mehr überprüfbar ist,
- f) die Förderungsmittel ganz oder teilweise widmungswidrig verwendet worden sind,
- g) das geförderte Vorhaben nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden kann oder durchgeführt worden ist,
- h) das Veräußerungsverbot nicht eingehalten wurde,
- i) sonstige Förderungsvoraussetzungen, insbesondere solche, die die Erreichung des Förderungszweckes sichern sollen, vom Förderungswerber nicht eingehalten wurden,
- j) der Fördernehmer das Eigentum an geförderten Anlagenteilen ohne Zustimmung des NÖ Wasserwirtschaftsfonds überträgt

Bei Vorliegen eines Rückforderungsfalles ist dem Förderungsnehmer der zurückzahlende Betrag mit Zahlungsziel einschließlich Verzugszinsen bekanntzugeben.

Allfällige weitergehende zivilrechtliche Ansprüche bleiben davon unberührt.

Von einer Einstellung bzw. Rückforderung der Förderungsmittel kann abgesehen werden, wenn eine ordnungsgemäße Errichtung und Betrieb der geförderten Anlage gewährleistet erscheint.

8. DATENSCHUTZ

Der Förderungsnehmer ermächtigt den NÖ Wasserwirtschaftsfonds und die Abteilung Siedlungswasserwirtschaft des Amtes der NÖ Landesregierung gemäß den Bestimmungen des Datenschutzgesetzes 2000-DSG 2000, BGBl.Nr. 165/1999 idgF, durch Einreichung seines Förderungsansuchens:

- a) die zur Bearbeitung seines Förderungsansuchens erforderlichen Daten und Auskünfte über den Förderungswerber einzuholen oder einholen zu lassen bzw. mit Hilfe von eigenen oder fremden Datenverarbeitungsanlagen zu verarbeiten, benützen, übermitteln zu lassen;
- b) personenbezogene Daten, die im Zusammenhang mit der Bundesförderung der betreffenden Bauvorhaben anfallen, zu verwenden;
- c) nach den gesetzlichen Vorgaben des NÖ Wasserwirtschaftsfonds Daten und Auskünfte über das Förderungsansuchen und dessen Erledigung an Bundes- und Landesstellen, Dienststellen der europäischen Kommission einschließlich der von diesen Stellen mit der Abwicklung von Förderungen beauftragten Institutionen weiterzugeben (z.B. zur Erfassung in der Transparenzdatenbank) und von diesen Stellen Daten und Auskünfte über andere vom Förderungswerber gestellte Förderungsansuchen – soweit sie die Förderfähigkeit gemäß Umweltförderungsgesetz idgF bzw. das NÖ Wasserwirtschaftsfondsgesetz, LGBl. 1300 idgF, betreffen - einzuholen.

9. HINWEISTAFEL UND ERINNERUNGSTAFEL

- a) Für die Dauer der Baudurchführung ist auf der Baustelle eine Hinweistafel mit der Vorgabe „Hier investiert NÖ“ und dem Zusatz „Gefördert aus Mitteln des NÖ Wasserwirtschaftsfonds“, in der Basisgröße von 240 cm x 170 cm (dieses Maß kann auch entsprechend proportional verkleinert oder vergrößert werden), gut sichtbar aufzustellen. Zusätzlich kann die Tafel Hinweise über die Art des Bauvorhabens (Wasserversorgungsanlage, Kanalisationsanlage, Kläranlage), dessen Bauzeit und Kosten enthalten. Sollten für gegenständliches Bauvorhaben auch Förderungsmittel des Bundes gewährt werden, kann die Aufstellung einer eigenen Hinweistafel unterbleiben und wäre die Vorgabe „Hier investiert NÖ“ mit dem Zusatz „Gefördert aus Mitteln des NÖ Wasserwirtschaftsfonds“ verpflichtend links oben auf der, entsprechend den Bestimmungen des Förderungsvertrages mit dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, vertreten durch die Kommunalkredit Austria AG, aufzustellenden Hinweistafel zu positionieren.

Die Vorlage „Hier investiert NÖ“ mit dem Zusatz „Gefördert aus Mitteln des NÖ Wasserwirtschaftsfonds“ steht auf der Homepage des Landes NÖ unter dem Link [Bautafel NÖWWF klein oder groß](#) bei den Downloads zur Verfügung.

- b) An einem Bauwerk der Anlage, oder anstelle der Hinweistafel oder an einer für die Öffentlichkeit gut sichtbaren anderen Stelle ist nach Projektabschluss, soweit dies nicht in einem anderen Bauabschnitt erfolgt ist, eine Erinnerungstafel über die Errichtung der Anlage anzubringen, auf welcher mit der Aufschrift „Hier investiert NÖ“ mit dem Zusatz „Gefördert aus Mitteln des NÖ Wasserwirtschaftsfonds“ und auf die Bauzeit hingewiesen wird. Sollten für gegenständliches Bauvorhaben auch Förderungsmittel des Bundes gewährt werden, kann die Aufstellung einer eigenen Erinnerungstafel unterbleiben und wäre die Aufschrift „Hier investiert NÖ“ mit dem Zusatz „Gefördert aus Mitteln des NÖ Wasserwirtschaftsfonds“ verpflichtend links oben auf der entsprechend den Bestimmungen des Förderungsvertrages mit dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, vertreten durch die Kommunalkredit Austria AG, aufzustellenden Erinnerungstafel zu positionieren. Die Vorlage „Hier investiert NÖ“ mit dem Zusatz „Gefördert aus Mitteln des NÖ Wasserwirtschaftsfonds“ steht auf der Homepage des Landes NÖ unter dem Link [Bautafel NÖWWF klein oder groß](#) bei den Downloads zur Verfügung.

NÖ WASSERWIRTSCHAFTSFONDS

....., am

ANNAHMEERKLÄRUNG

Die Marktgemeinde Drösing erklärt aufgrund des Beschlusses des Gemeindevorstandes bzw. des Gemeinderates vom die vorbehaltlose Annahme der Zusicherung des NÖ Wasserwirtschaftsfonds vom 7. Juli 2016, WWF-40121101/2 für den Bau der Abwasserentsorgungsanlage Drösing, Digitaler Leitungskataster Südlicher Teil, Bauabschnitt 101.

Die Gemeinde erklärt sich einverstanden, dass zur Vereinfachung des Darlehensdienstes die Darlehensraten von den ihr zustehenden Gemeindeertragsanteilen an gemeinschaftlichen Bundesabgaben in Halbjahresraten einbehalten werden.

.....
Gemeindevorstandsmitglied

.....
Bürgermeister

Gemeindesiegel

.....
Gemeinderatsmitglied

.....
Gemeinderatsmitglied



NÖ Wasserwirtschaftsfonds, 3109

An die
Marktgemeinde Drösing
Hauptstraße 8
2265 Drösing

WA4-WWF-40121102/2
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Beilagen
1

E-Mail: post.noewwf@noel.gv.at
Fax: 02742/9005/16770 Internet: <http://www.noel.gv.at>
Bürgerservice-Telefon 02742/9005-9005 DVR: 0059986

Bezug	BearbeiterIn	(0 27 42) 9005 Durchwahl	Datum
-	Gerhard Holas	14939	7. Juli 2016

Betrifft
Abwasserentsorgungsanlage Drösing, Digitaler Leitungskataster Nördlicher Teil,
Bauabschnitt 102;
Zusicherung von Förderungsmitteln aus dem NÖ Wasserwirtschaftsfonds

ZUSICHERUNG

Gemäß § 2 (1) lit. a des NÖ Wasserwirtschaftsfondsgesetzes, LGBl. 1300 idgF, werden dem Förderungswerber für das Vorhaben Abwasserentsorgungsanlage Drösing, Digitaler Leitungskataster Nördlicher Teil, Bauabschnitt 102

FÖRDERUNGSMITTEL AUS DEM NÖ WASSERWIRTSCHAFTSFONDS

zugesichert.

Bis zur Endabrechnung wird zu **vorläufigen förderbaren Kosten zum Leitungsinformationssystem** in der Höhe von EUR **83.000,00**
eine vorläufige **Pauschalförderung** im Ausmaß von EUR **4.653,00**
zu den in der Beilage festgesetzten Bedingungen zugesichert.

Die Auszahlung der **Leitungsinformationssystempauschale** in Form eines **nicht rückzahlbaren Beitrages** erfolgt auf Grundlage der tatsächlichen Leitungslängen nach Funktionsfähigkeit.

Für die Investitionskosten zum Leitungsinformationssystem kann keine theoretische Annuität geltend gemacht werden.



St. Pölten, am Beschlusstag
NÖ Wasserwirtschaftsfonds

Der Vorsitzende

Die Geschäftsführerin

Dr. P r ö l l

Der Geschäftsführerstv.

Mag. M i k l – L e i t n e r

Landeshauptmann

Dr. P e r n k o p f

Landeshauptmann-Stellvertreterin

Landesrat

B E D I N G U N G E N

1. a) Die mit dem Förderungsvertrag des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, vertreten durch die Kommunalkredit Public Consulting GmbH aufgrund des Umweltförderungsgesetzes 1993, BGBl. 185/1993 in der geltenden Fassung festgelegte vorläufige Förderung wurde bei der Berechnung des Förderungsausmaßes des NÖ Wasserwirtschaftsfonds berücksichtigt.
- b) Die zugesicherten Förderungsmittel des NÖ Wasserwirtschaftsfonds werden bei entsprechendem Nachweis nach Funktionsfähigkeit auf Grundlage der tatsächlichen Leitungslängen, höchstens jedoch in folgenden

J a h r e s q u o t e n

unter Berücksichtigung der nachstehenden Bedingungen fällig:

2016 EUR	4.653,00	2017 EUR	0,00
2018 EUR	0,00	2019 EUR	0,00
2020 EUR	0,00	2021 EUR	0,00

- c) Die angewiesenen Förderungsmittel gelten bis zur Kollaudierung und Endabrechnung als Vorauszahlung.
2. Vertragsgrundlagen:
 - Projekt vom

 - Projektverfasser: EVN Geoinfo GmbH
 3. Festlegung von Fristen:
 - Baubeginnsfrist: 1. November 2012
 - Funktionsfähigkeitsfrist: 1. April 2015

4. ALLGEMEINE BEDINGUNGEN

a) Allgemeines

Die Bestimmungen des NÖ Wasserwirtschaftsfondsgesetzes LGBl. 1300 idgF, sowie die NÖ Wasserwirtschaftsfonds Förderungsrichtlinien 2016 – Siedlungswasserwirtschaft sind wesentliche Bestandteile dieser Zusicherung.

b) Vertragsabschluss

Die Zusicherung wird mit der Vorlage der Annahmeerklärung durch den Förderungsnehmer rechtsverbindlich, wobei die Zusicherung vorbehaltlos zur Kenntnis zu nehmen und anzuerkennen ist.

- Annahmeerklärung
Die Übernahme der angeführten Verpflichtungen ist bei Gemeinden an einen Beschluss des zuständigen Organs nach der NÖ Gemeindeordnung 1973, LGBl. 1000 (Gemeindevorstand, Gemeinderat), bei Verbänden an einen Verbandsbeschluss, entsprechend den geltenden Satzungen, und bei Genossenschaften an einen Beschluss des zuständigen Organes gebunden.
- Bei Genossenschaften verpflichten sich diese, zusätzliche Mitglieder, wie im § 81, Abs. 2 des Wasserrechtsgesetzes vorgesehen, aufzunehmen.

Die Annahmeerklärung ist bis spätestens 3 Monate ab Zustellung der Zusicherung dem NÖ Wasserwirtschaftsfonds vorzulegen.
Diese Frist kann auf begründetes Ansuchen des Förderungsnehmers erstreckt werden.

c) Gerichtsstand

Für alle Rechtsstreitigkeiten, die sich aus der Förderungszusicherung ergeben, wird das Bezirksgericht St. Pölten und das Landesgericht für Zivilrechtssachen St. Pölten vereinbart.

5. VERPFLICHTUNGEN

Der Förderungsnehmer ist verpflichtet:

- die bewilligten und überwiesenen Förderungsmittel widmungsgemäß zu verwenden,
- für die Baudurchführung alle erforderlichen behördlichen Bewilligungen zu erwirken,
- die Anlage bescheidmässig auszuführen bzw. bei Projektänderung die notwendigen Bewilligungen zu erwirken,
- sämtliche für ihn verbindliche vergabe- und wettbewerbsrechtliche Bestimmungen einzuhalten,
- die Ausschreibung und Vergabe von Leistungen entsprechend den geltenden Vergabebestimmungen der Bundesförderung durchzuführen,

- die Baudurchführung im Einvernehmen mit der Abteilung Siedlungswasserwirtschaft des Amtes der NÖ Landesregierung vorzunehmen,
- sich zur Errichtung Befugter und zum Betrieb fachkundiger Personen zu bedienen,
- den Baubeginn und die Funktionsfähigkeit zu melden,
- innerhalb eines Jahres ab Zusicherung mit dem Bau zu beginnen – andernfalls behält sich der NÖ Wasserwirtschaftsfonds die Stornierung der Zusicherung vor,
- für wesentliche Projektsänderungen bzw. Änderungen von Fristen von mehr als einem Jahr die Zustimmung des NÖ Wasserwirtschaftsfonds einzuholen,
- zu erwartende Kostenüber- oder -unterschreitungen von mehr als 15 % nach bekannt werden unverzüglich zu melden,
- ehestens, jedoch spätestens 2 Jahre nach Funktionsfähigkeit (analog den Bestimmungen des Bundes), alle für die Kollaudierung erforderlichen Unterlagen, insbesondere die Abrechnungsunterlagen, vorzulegen,
- bei der Kollaudierung alle die Baudurchführung und die Bauabrechnung betreffenden Unterlagen - soweit sie nicht der Abrechnung angeschlossen wurden - zur Einsicht vorzulegen (Ansprüche, die vom Förderungsnehmer gegenüber dem NÖ Wasserwirtschaftsfonds aus der Zusicherung abgeleitet werden, können bei sonstigem Verlust spätestens bei der Kollaudierungsverhandlung nachweislich geltend gemacht werden.),
- den Organen des NÖ Wasserwirtschaftsfonds und den von diesen Beauftragten jederzeit Auskünfte hinsichtlich der geförderten Maßnahmen zu erteilen, Einsichten in Bücher, Belege und sonstige Unterlagen zu gewähren sowie Durchführung von Messungen und Überprüfungen zu gestatten,
- dem Rechnungshof bzw. NÖ Landesrechnungshof bei Ausübung seiner Prüfkompetenz alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen,
- alle Belege und Aufzeichnungen das Bauvorhaben betreffend sicher und geordnet aufzubewahren, und zwar für die Dauer der gesetzlichen Aufbewahrungsfrist im Sinne des Rechnungslegungsgesetzes, BGBl. Nr. 475/1990 idgF, ab Endabrechnung,
- zugesicherte Förderungsmittel ohne Zustimmung des NÖ Wasserwirtschaftsfonds weder zu veräußern noch zu verpfänden oder auf andere Weise zu belasten; sie können auch nicht von Dritten in Exekution gezogen werden.
- vor einer Übertragung von Eigentum an geförderten Anlagen eine Zustimmung dem NÖ Wasserwirtschaftsfonds einzuholen, die auch an Bedingungen geknüpft sein kann,
- sollte der Fördernehmer nicht mehr unmittelbar oder mittelbar unter dem beherrschenden Einfluss der öffentlichen Hand (einer Einrichtung des öffentlichen Rechts) stehen, eine Zustimmung des NÖ Wasserwirtschaftsfonds einzuholen, die auch an Bedingungen geknüpft sein kann,
- bei vertraglichen Regelungen mit anderen Betreibern gemeinschaftlicher Anlagen zwecks Wasserabgabe oder Abwassereinleitung unter Berücksichtigung der dem anderen Betreiber anfallenden Kosten eigener Maßnahmen angemessene einmalige und laufende Kosten zu berechnen,
- bei Genossenschaften zusätzliche Mitglieder aufzunehmen wie § 81 (2) Wasserrechtsgesetz.
- bei digitalen Leitungsinformationssystemen: der Abteilung Siedlungswasserwirtschaft des Amtes der NÖ Landesregierung auf Anforderung die Grundin-

formationen in Form von shape-Dateien in einem amtlich österreichischen Koordinatensystem zur allfälligen Aufnahme in den Geo-Datenbestand des Bundeslandes NÖ zu übermitteln,

- unverzügliche Bekanntgabe von anderen für dieses Bauvorhaben (auch nachträglich) beantragte Förderungen. Die Gewährung anderer Förderungen ist unter Bekanntgabe der Eckdaten der Förderung und Förderstelle zu melden,
- bei Bauvorhaben, deren Investitionskosten mehr als EUR 3,6 Mio. betragen, sind die Bestimmungen des Normerlasses „Bauvorhaben Siedlungswasserwirtschaft“ im Einvernehmen mit der Abteilung Siedlungswasserwirtschaft des Amtes der NÖ Landesregierung einzuhalten,
- bei Strategischen Konzepten: dem NÖ Wasserwirtschaftsfonds bzw. der Abteilung Siedlungswasserwirtschaft des Amtes der NÖ Landesregierung zu gestatten, grundsätzliche Aussagen und Ergebnisse an andere Förderungswerber weiterzugeben.

6. AUSZAHLUNG VON FÖRDERUNGSMITTELN

- a) Auszahlungen von Förderungsmitteln erfolgen auf Grund von Zuzählungsanträgen, die der Förderungsnehmer auf den vom NÖ Wasserwirtschaftsfonds ausgearbeiteten Formblättern zu stellen hat.
- b) Die Höhe des Zuzahlungsbetrages ergibt sich entsprechend dem Baufortschritt bzw. höchstens auf Grundlage der in der Zusicherung ausgewiesenen Jahresförderquoten aufgrund des überprüften Zuzählungsantrages an den NÖ Wasserwirtschaftsfonds.
- c) Von den ausgewiesenen und als förderungsfähig anerkannten Baukosten sind bis zur Endabrechnung rd. 95 % der Kosten für die Bemessung der Anweisung heranzuziehen. Die Anweisungsbeträge werden kaufmännisch auf ganze Beträge gerundet.
- d) Der Förderungsnehmer wird mit jeder Zuzählung von Förderungsmitteln über ihre Höhe informiert.
- e) Die bewilligten und überwiesenen Förderungsmittel sind widmungsgemäß zu verwenden.
- f) Die ausbezahlten Förderungsmittel gelten bis zur Kollaudierung und Endabrechnung als Vorauszahlungen.
- g) Die Auszahlung von Förderungen für digitale Leitungsinformationssysteme erfolgt auf Grundlage der ausgewiesenen im Bauabschnitt digital erfassten Leitungslängen und den dafür ausgewiesenen und als förderfähig anerkannten Kosten, wobei jeweils 95% für die Bemessung der Anweisung bzw. höchstens die in der Zusicherung ausgewiesenen Jahresförderquoten heranzuziehen sind, erst nach Funktionsfähigkeit des Bauabschnittes.

7. RÜCKFORDERUNG VON FÖRDERUNGSMITTELN

Der Förderungsnehmer hat eine gewährte Förderung über schriftliche Aufforderung ganz oder teilweise innerhalb einer angemessenen Frist zurück zu zahlen oder es ist das Erlöschen zugesicherter, aber noch nicht ausbezahlter Förderungen vorzusehen, wenn

- a) Organe des NÖ Wasserwirtschaftsfonds oder dessen Beauftragte über wesentliche Umstände unrichtig oder unvollständig unterrichtet worden sind,
- b) vorgesehene Verpflichtungen oder Bedingungen vom Förderungsnehmer nicht eingehalten wurden,
- c) vorgesehene Berichte nicht erstattet oder Nachweise nicht erbracht oder erforderliche Auskünfte nicht erteilt worden sind, sofern in diesen Fällen eine schriftliche, entsprechend befristete und den ausdrücklichen Hinweis auf die Rechtsfolge der Nichtbefolgung enthaltende Mahnung ohne Erfolg geblieben ist,
- d) die unverzügliche Meldung von Ereignissen, welche die Durchführung des geförderten Vorhabens verzögern oder unmöglich machen oder deren Abänderung erfordern würde, unterblieben ist,
- e) der Förderungswerber vorgesehene Kontrollmaßnahmen be- oder verhindert oder die Berechtigung zur Inanspruchnahme der Förderung innerhalb des für die Aufbewahrung der Unterlagen vorgesehenen Zeitraumes nicht mehr überprüfbar ist,
- f) die Förderungsmittel ganz oder teilweise widmungswidrig verwendet worden sind,
- g) das geförderte Vorhaben nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden kann oder durchgeführt worden ist,
- h) das Veräußerungsverbot nicht eingehalten wurde,
- i) sonstige Förderungsvoraussetzungen, insbesondere solche, die die Erreichung des Förderungszweckes sichern sollen, vom Förderungswerber nicht eingehalten wurden,
- j) der Fördernehmer das Eigentum an geförderten Anlagenteilen ohne Zustimmung des NÖ Wasserwirtschaftsfonds überträgt

Bei Vorliegen eines Rückforderungsfalles ist dem Förderungsnehmer der zurückzahlende Betrag mit Zahlungsziel einschließlich Verzugszinsen bekanntzugeben.

Allfällige weitergehende zivilrechtliche Ansprüche bleiben davon unberührt.

Von einer Einstellung bzw. Rückforderung der Förderungsmittel kann abgesehen werden, wenn eine ordnungsgemäße Errichtung und Betrieb der geförderten Anlage gewährleistet erscheint.

8. DATENSCHUTZ

Der Förderungsnehmer ermächtigt den NÖ Wasserwirtschaftsfonds und die Abteilung Siedlungswasserwirtschaft des Amtes der NÖ Landesregierung gemäß den Bestimmungen des Datenschutzgesetzes 2000-DSG 2000, BGBl.Nr. 165/1999 idgF, durch Einreichung seines Förderungsansuchens:

- a) die zur Bearbeitung seines Förderungsansuchens erforderlichen Daten und Auskünfte über den Förderungswerber einzuholen oder einholen zu lassen bzw. mit Hilfe von eigenen oder fremden Datenverarbeitungsanlagen zu verarbeiten, benützen, übermitteln zu lassen;
- b) personenbezogene Daten, die im Zusammenhang mit der Bundesförderung der betreffenden Bauvorhaben anfallen, zu verwenden;
- c) nach den gesetzlichen Vorgaben des NÖ Wasserwirtschaftsfonds Daten und Auskünfte über das Förderungsansuchen und dessen Erledigung an Bundes- und Landesstellen, Dienststellen der europäischen Kommission einschließlich der von diesen Stellen mit der Abwicklung von Förderungen beauftragten Institutionen weiterzugeben (z.B. zur Erfassung in der Transparenzdatenbank) und von diesen Stellen Daten und Auskünfte über andere vom Förderungswerber gestellte Förderungsansuchen – soweit sie die Förderfähigkeit gemäß Umweltförderungsgesetz idgF bzw. das NÖ Wasserwirtschaftsfondsgesetz, LGBl. 1300 idgF, betreffen - einzuholen.

9. HINWEISTAFEL UND ERINNERUNGSTAFEL

- a) Für die Dauer der Baudurchführung ist auf der Baustelle eine Hinweistafel mit der Vorgabe „Hier investiert NÖ“ und dem Zusatz „Gefördert aus Mitteln des NÖ Wasserwirtschaftsfonds“, in der Basisgröße von 240 cm x 170 cm (dieses Maß kann auch entsprechend proportional verkleinert oder vergrößert werden), gut sichtbar aufzustellen. Zusätzlich kann die Tafel Hinweise über die Art des Bauvorhabens (Wasserversorgungsanlage, Kanalisationsanlage, Kläranlage), dessen Bauzeit und Kosten enthalten. Sollten für gegenständliches Bauvorhaben auch Förderungsmittel des Bundes gewährt werden, kann die Aufstellung einer eigenen Hinweistafel unterbleiben und wäre die Vorgabe „Hier investiert NÖ“ mit dem Zusatz „Gefördert aus Mitteln des NÖ Wasserwirtschaftsfonds“ verpflichtend links oben auf der, entsprechend den Bestimmungen des Förderungsvertrages mit dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, vertreten durch die Kommunalkredit Austria AG, aufzustellenden Hinweistafel zu positionieren.

Die Vorlage „Hier investiert NÖ“ mit dem Zusatz „Gefördert aus Mitteln des NÖ Wasserwirtschaftsfonds“ steht auf der Homepage des Landes NÖ unter dem Link [Bautafel NÖWWF klein oder groß](#) bei den Downloads zur Verfügung.

- b) An einem Bauwerk der Anlage, oder anstelle der Hinweistafel oder an einer für die Öffentlichkeit gut sichtbaren anderen Stelle ist nach Projektabschluss, soweit dies nicht in einem anderen Bauabschnitt erfolgt ist, eine Erinnerungstafel über die Errichtung der Anlage anzubringen, auf welcher mit der Aufschrift „Hier investiert NÖ“ mit dem Zusatz „Gefördert aus Mitteln des NÖ Wasserwirtschaftsfonds“ und auf die Bauzeit hingewiesen wird. Sollten für gegenständliches Bauvorhaben auch Förderungsmittel des Bundes gewährt werden, kann die Aufstellung einer eigenen Erinnerungstafel unterbleiben und wäre die Aufschrift „Hier investiert NÖ“ mit dem Zusatz „Gefördert aus Mitteln des NÖ Wasserwirtschaftsfonds“ verpflichtend links oben auf der entsprechend den Bestimmungen des Förderungsvertrages mit dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, vertreten durch die Kommunalkredit Austria AG, aufzustellenden Erinnerungstafel zu positionieren. Die Vorlage „Hier investiert NÖ“ mit dem Zusatz „Gefördert aus Mitteln des NÖ Wasserwirtschaftsfonds“ steht auf der Homepage des Landes NÖ unter dem Link [Bautafel NÖWWF klein oder groß](#) bei den Downloads zur Verfügung.

NÖ WASSERWIRTSCHAFTSFONDS

....., am

ANNAHMEERKLÄRUNG

Die Marktgemeinde Drösing erklärt aufgrund des Beschlusses des Gemeindevorstandes bzw. des Gemeinderates vom die vorbehaltlose Annahme der Zusicherung des NÖ Wasserwirtschaftsfonds vom 7. Juli 2016, WWF-40121102/2 für den Bau der Abwasserentsorgungsanlage Drösing, Digitaler Leitungskataster Nördlicher Teil, Bauabschnitt 102.

Die Gemeinde erklärt sich einverstanden, dass zur Vereinfachung des Darlehensdienstes die Darlehensraten von den ihr zustehenden Gemeindeertragsanteilen an gemeinschaftlichen Bundesabgaben in Halbjahresraten einbehalten werden.

.....
Gemeindevorstandsmitglied

.....
Bürgermeister

Gemeindesiegel

.....
Gemeinderatsmitglied

.....
Gemeinderatsmitglied